

Richtlinie zur Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 2023 (IVV 2023)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Befristung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerzusammenschlüssen, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen (OG) zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten

- a. zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder
- b. zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes leisten

und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Landes und der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen:
 - a. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) Förderbereich 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“, Maßnahmegruppe A „Verbesserung der

Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Nummer 2.0 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ im jeweils gültigen GAK-Rahmenplan, veröffentlicht auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums,

- b. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) – AEUV,
- c. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) – AgrarGVO,
- d. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 26.06.2014, Nr. L 187, S.1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU vom 30.06.2023, Nr. L 167 S. 1) – AGVO,
- e. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) – Agrarraum,
- f. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) - EU-Öko-Verordnung,
- g. §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl., S. 282) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- h. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Beihilferechtliche Grundlagen:

Beihilfen für KMU gemäß Nummer 1.4.4 dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung zu Endprodukten im Sinne des Anhang I AEUV gemäß 1.4.1 dieser Richtlinie, mithin die Zielgruppe Lebensmittelverarbeitung, sind in den Fällen der Förderung nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des AEUV freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2026 unter der Nummer SA.111907 (2024/XA) bei der Europäischen Kommission registriert.

Beihilfen für KMU gemäß Nummer 1.4.4 dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung zu Nicht-Anhang I-Endprodukten gemäß Nummer 1.4.2 dieser Richtlinie, mithin die Zielgruppe Lebensmittelverarbeitung, sind in den Fällen der Förderung nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie bei Vorliegen aller

weiteren Voraussetzungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Anmeldepflicht freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2027 unter der Nummer SA.108367 (2023/X) bei der Europäischen Kommission registriert.

Die Förderung von mittelgroßen Unternehmen gemäß Nummer 1.4.5 dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt in den Fällen der Förderung nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung – derzeit staatliche Beihilfe Nummer SA.112466 (2024/N) vom 26.03.2024 mit einer Laufzeit bis 31.12.2029.

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Definitionen/Begriffsbestimmungen

1.4.1 Unter der **Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Anhang I-Endprodukt** ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des AEUV genannt ist und bei der auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.

1.4.2 Unter der **Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang I-Endprodukt** ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des AEUV genannt ist und bei der das durch den Vorgang entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist.

1.4.3 **Qualitätsprodukte** im Sinne dieser Richtlinie sind solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte, die nach Artikel 20 Absatz 2 a) oder b) der Verordnung (EU) 2022/2472 hergestellt werden.

1.4.4 **Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472:

- a. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.
- b. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- c. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

1.4.5 **Mittelgroße Unternehmen** sind Unternehmen, die weniger als 750 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 200 Mio. € haben.

1.4.6 **Erzeugerzusammenschlüsse** sind Erzeugerorganisationen sowie

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarorganisationenrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben und förmlich anerkannt sein.

1.4.7 **Kooperationen und Operationelle Gruppen (OG)** der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung mit weiteren Partnern, die gemeinsam nach den Richtlinien „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ vom 13. Dezember 2017 (ThürStAnz Nr.1/2018, S. 3) oder der „Richtlinie zur Förderung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (RL Innovationen) vom 18. März 2024 (ThürStAnz Nr. 16/2024, S. 592) oder der „Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in der Förderperiode 2023 bis 2027 (RL Zusammenarbeitsförderung) vom 20. Mai 2024 (ThürStAnz Nr. 25/2024, S. 891) in den jeweils geltenden Fassungen für Projekte und Strategien, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, lokale Vermarktungsstrategien oder Innovationen gefördert werden oder wurden.

1.4.8 Eine **Ersatzinvestition** liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

1.5 Zielindikatoren

Die Zielindikatoren sind in Anlehnung an Kapitel 5.3 – Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405), des GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland benannt:

- a. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe,
- b. Anteil geförderter Unternehmen, die an im Rahmen der Richtlinie geförderten regionalen Wertschöpfungsketten oder Qualitätsregelungen teilnehmen,
- c. Anteil geförderter Unternehmen, deren Investition im Zusammenhang mit Projekten und Strategien von Kooperationen oder OGs im Sinne von Nummer 1.4.7 stehen.

2 **Gegenstand der Förderung / Förderausschluss**

2.1 Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den

- a. Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder

- b. auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau, Modernisierung oder Digitalisierung von technischen Einrichtungen,

als einzelner Zweck oder in Kombination verschiedener Zwecke, gerichtet sein.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b. Kauf von neuen Anlagen, Maschinen und Geräten und
- c. Ausgaben im Rahmen allgemeiner Aufwendungen etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungskosten, Durchführbarkeitsstudien, Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und –begleitung, die in direktem Zusammenhang mit diesen Investitionen stehen.

2.3 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a. Neuanlagen, wenn
 - a.a. dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - a.b. dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.
- b. eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c. Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d. Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e. Wohnbauten nebst Zubehör,
- f. Anschaffungsausgaben für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Ausgaben für Büroeinrichtungen,
- g. Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- h. Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- i. Ausgaben, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j. Ausgaben, die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k. Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,

- I. Verwaltungskosten der Länder,
- m. Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung / Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nummer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28.10.2008 (ABl. L 277 S. 8 vom 18.10.2008) soweit die Unternehmen größer als KMU sind,
- n. Ausgaben für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als KMU sind,
- o. Leasing und Mietkauf von Wirtschaftsgütern,
- p. Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden,
- q. Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen sowie zur Erfüllung nationaler Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
- r. Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a. anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Nummer 1.4.6 dieser Richtlinie, die nicht größer als KMU gemäß Nummer 1.4.4 dieser Richtlinie sind,
- b. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die nicht größer als mittelgroße Unternehmen gemäß Nummer 1.4.5 dieser Richtlinie sind und deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie
- c. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen oder von OG gemäß Nummer 1.4.7 dieser Richtlinie oder deren Mitglieder.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Zusammenschlüsse,

- a. die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens befinden,
- b. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder

- c. die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat ein Investitionskonzept mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a. Darstellung der Investition,
- b. Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investition sowie
- c. Nachweis normaler Absatzmöglichkeiten.

4.1.2 Der Ort der Investition liegt in Thüringen.

4.1.3 Erzeugerzusammenschlüsse im Sinne von Nummer 1.4.6 dieser Richtlinie müssen anerkannt sein (gültiger Anerkennungsbescheid).

4.1.4 Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen gemäß Nummer 1.4.4 c. dieser Richtlinie sind nur förderfähig, wenn:

- a. mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (d. h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:
 - a.a. Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette, Abschätzung des Regionalvermarktungspotentials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes.
 - a.b. Kalkulation des Schlachtieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
 - a.c. Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
 - a.d. Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Ausgaben der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist.

- b. in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich

der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Es gilt die Befristung der Förderung von Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen gemäß jeweils gültigem GAK-Rahmenplan.

4.2 Förderverpflichtungen

4.2.1 Unternehmen nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.2.2 Die Investition soll einen Beitrag zur Verringerung klimaschädlicher Gase oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere Wasser oder Energie - leisten. Diese Beiträge sind in geeigneter Weise darzustellen.

4.2.3 Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist durch die zuständige Bewilligungsstelle um bis zu drei Jahre verlängert werden. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

4.2.4 Zuwendungsempfänger, die Qualitätsprodukte gemäß Nummer 1.4.3 erzeugen und hierfür erhöhte Zuwendungen gemäß Nummer 5.5.2 oder 5.5.3 dieser Richtlinie erhalten, werden beauftragt, die Beibehaltung der Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Qualitätsprodukte in geeigneter Form – insbesondere durch Vorlage gültiger Zertifikate und Nachweis der Umsatzanteile aus Qualitätsprodukten - für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Förderobergrenzen/zuwendungsfähiges Investitionsvolumen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 3 Mio. € je Vorhaben begrenzt.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Zuwendungshöhe beträgt für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Anhang I-Endprodukt bei Zuwendungsempfängern, die 0 bis 50 % Qualitätsprodukte im Sinne von Nummer 1.

erfassen, verarbeiten und vermarkten

- a. in Erzeugerzusammenschlüssen gemäß Nummer 3.1 a. und Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und OG nach Nr. 3.1 c. dieser Richtlinie: 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b. in Unternehmen gemäß Nummer 3.1 b., die KMU gemäß Nummer 1.4.4 sind: 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c. in Unternehmen nach Nr. 3.1 b, die mittelgroß gemäß Nummer 1.4.5 sind: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Anhang I-Endprodukt bei Zuwendungsempfängern, die mehr als 50 % und weniger als 100 % Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten

- a. in Erzeugerzusammenschlüssen gemäß Nummer 3.1 a. und Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und OG nach Nr. 3.1 c. dieser Richtlinie: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b. in Unternehmen gemäß Nummer 3.1 b., die KMU gemäß Nummer 1.4.4 sind: 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c. in Unternehmen nach Nr. 3.1 b., die mittelgroß gemäß Nummer 1.4.5 sind: 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.3 Die Zuwendungshöhe beträgt für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Anhang I-Endprodukt bei Unternehmen die 100% Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten

- a. in Erzeugerzusammenschlüssen gemäß Nummer 3.1 a. und Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und OG nach Nr. 3.1 c. dieser Richtlinie: 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b. in Unternehmen gemäß Nummer 3.1 b., die KMU gemäß Nummer 1.4.4 sind: 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c. in Unternehmen nach Nr. 3.1 b., die mittelgroß gemäß Nummer 1.4.5 sind: 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.5.4 Die Zuwendungshöhe beträgt für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang I-Endprodukten

- a. in mittleren Unternehmen gemäß Nummer 1.4.4 c. dieser Richtlinie: 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b. in Kleinst- und kleine Unternehmen gemäß Nummer 1.4.4 a. und b. dieser Richtlinie: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Maßgeblich ist die Einstufung der Größe des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

5.5.5 Bagatellgrenze

Investitionsvorhaben mit einem Zuschussbetrag unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger

- a. Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts sein,
- b. im Besitz eines Gebäudegrundbuchblattes sein oder
- c. einen Pachtvertrag nachweisen, der mindestens bis zwölf Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens unkündbar ist.

6.2 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind gemäß Nummer 3.1 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei Aufträgen, die den Wert für Direktaufträge gemäß Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) überschreiten, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Freiberufliche Leistungen sind vom Erfordernis der Einholung von Vergleichsangeboten ausgenommen. Die diesbezüglichen Ausgaben müssen plausibel und angemessen im Verhältnis zur Investition und den daran gekoppelten Ausgaben im Rahmen allgemeiner Aufwendungen im Sinne der Nummer 2.2 dieser Richtlinie sein.

6.3 Kumulierbarkeit

Investive Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Förderbanken der Länder oder mit Bürgschaften der Länder ist möglich.

Bei einer Kumulation dürfen die maximalen Förderintensitäten gemäß der anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen Verordnung (EU) 2022/2472, des Agrarrahmens oder der Verordnung (EU) 651/2014 in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten werden.

6.4 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a. Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b. technischen Anlagen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung der Förderung an den Begünstigten oder
- c. EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Abschlusszahlung der Förderung.

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen

anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

6.6 Transparenz

Nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Verordnung (EU) 2022/2472, Anhang III der jeweiligen Verordnung bzw. nach Randnummer 112 des Agrarrahmens sind Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission im Internet zu veröffentlichen.

6.7 Angabe subventionserheblicher Tatsachen

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung als subventionserheblich bezeichnet werden.

6.8 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 € die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise (Erläuterungstafel/Schild) darüber zu informieren, dass die Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Land Thüringen mitfinanziert wird.

6.9 Berichterstattung und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Berichterstattung gegenüber Bund und Land und mögliche ergänzende Evaluierungen in der geforderten Art zur Verfügung zu stellen.

6.10 Aufbewahrung der Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Formulare sowie ergänzende Informationen zu jeweils im Antragsjahr geltenden Anforderungen stehen dem Antragsteller auf der Internetseite der TAB (<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/IVV-2023>) zur Verfügung. Hier wird zur jeweiligen Antragstellung bekannt gegeben, ob und in welcher Art Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nicht-Anhang I-Endprodukten zuwendungsfähig sind.

Für alle Schritte des Verwaltungsverfahrens ist das TAB-Förderportal (eler.aufbaubank.de) zu nutzen.

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des ThürVwVfG, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

7.1.1 Antragstellung

Die Anträge sind auf vorgegebenen Formularen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der TAB über das e-Cohesion-Portal einzureichen. Sie sind jeweils bis zu einem vorab bekanntzugebenden Antragsstichtag der Antrags- und Bewilligungsstelle zu stellen.

Die TAB kann in begründeten Einzelfällen den vorzeitigen Vorhabensbeginn genehmigen. Der vorzeitige Vorhabensbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers. Aus der Erteilung der Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

7.1.2 Antragsunterlagen

Neben dem Antrag sind alle im Antragsformular genannten ergänzenden Antragsunterlagen einzureichen.

Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen grundsätzlich Bestandteil der Antragsunterlagen.

Mit den Genehmigungen erfolgt der Nachweis, dass das Vorhaben mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang steht. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

7.1.3 Für die Prüfung der Plausibilität und Angemessenheit der beantragten Ausgaben sind grundsätzlich (außer bei Planungsleistungen) einzureichen

- a. bei Lieferleistungen eine nachvollziehbare Kostenberechnung oder drei vergleichbare Kostenangebote,
- b. bei genehmigungsfreien Bauvorhaben eine Kostenberechnung nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden

Fassung) –, Ebene 3 oder

- c. bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Kostenberechnung nach DIN 276, erstellt durch einen Architekten oder Bauingenieur.

Falls weniger als drei Kostenangebote vorgelegt werden können, ist dies plausibel zu begründen.

7.1.4 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vorab bekanntgegebenen Auswahlkriterien. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können Anträge abgelehnt werden. Die Auswahlkriterien IVV 2023 sind veröffentlicht auf der Internetseite der TAB zur Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV 2023).

7.1.5 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn die Projektauswahl erfolgreich war und der Antrag und alle ergänzenden Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Die Vervollständigung hat nach Aufforderung innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Vorlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsbehörde. Mit dem Auszahlungsantrag sind die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen oder entsprechende andere Belege sowie dem jeweiligen Zahlungsnachweis zu belegen. Insoweit findet Nummer 1.4 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

Der Mindestbetrag einer mit dem Mittelabruf eingereichten Rechnung beträgt 50 € (ohne Umsatzsteuer). Bei Rechnungsbeträgen ab 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) darf das Zahlungsdatum zum Zeitpunkt des Mittelabrufs grundsätzlich nicht länger als 6 Monate zurückliegen, ausgenommen Planungsleistungen und Leistungen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten zur Schlussprüfung an die Bewilligungsstelle zu leiten. Insoweit findet Nummer 6.1 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

7.4 Kontrollen

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort und zur Einhaltung des Verpflichtungszeitraums mit ein. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAK-Rahmenplanes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7.5 Ausschluss von Doppelförderung und Datenabgleich

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung aus weiteren EU- und nationalen Programmen werden - sofern Förderinhalte sich überschneiden - unter Beachtung von § 3 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2018 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere Namen, Anschriften und Betriebsnummern von Zuwendungsempfängern sowie Betriebsstätten oder Investitionsorte, für die eine Förderung beantragt wird, mit den zuständigen Bewilligungsstellen des Bundes und der Länder ausgetauscht und abgeglichen.

7.6 Controlling

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen des GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

7.7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Erfurt, den 17.09.2025

Colette Boos-John

Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum